

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0537/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	16.06.2020 23.06.2020	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Geschäftsordnung für
die Ratsversammlung, Ausschüsse,
Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte
der Stadt Neumünster (GeschORV)**

A n t r a g :

Der anliegenden Neufassung der Geschäfts-
ordnung für die Ratsversammlung,
Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen
Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV)
wird zugestimmt.

ISEK:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Aus nachfolgend beschriebenen Gründen ist eine erneute Beschlussfassung zur GeschORV angezeigt. Die entsprechenden Änderungen zu 1. bis 3. wurden im Ältestenrat am 17.02.2020 ausführlich erörtert. Die unter 4. aufgeführte Änderung ergab sich aus der Diskussion in der Ratsversammlung am 18.02.2020 zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Grundstücksangelegenheiten.

1. Korrekturen diverser redaktioneller Fehler:

Es sind Korrekturen diverser Fehler vorzunehmen. Bei diesen Fehlern geht es um rein redaktionelle Fehler und diverse Fußnoten bzw. Verweise insbesondere zur Hauptsatzung, die aktuell nicht mehr zutreffend sind.

Ferner ist in § 15 Abs. 5 in den Sätzen 3 und 4 jeweils der Wortlaut „oder die Anträge“ zu streichen. Es bestand Einvernehmen, dass es für die Antragsteller aus der Politik nicht zu leisten sei, finanzielle Auswirkungen entsprechend darzulegen. Die Norm sollte daher nur für die Vorlagen der Verwaltung gelten.

2. Regelung des § 8 Abs. 4 GeschORV:

Die am 03.09.2019 beschlossene Regelung des § 8 Abs. 4 GeschORV wurde in der Diskussion im Ältestenrat kritisch hinterfragt. Der demnach zu fertigende „Entwurf einer Tagesordnung für die Ratsversammlung“ und das Versenden der entsprechenden Unterlagen hat sich nach einvernehmlicher Auffassung nicht bewährt. Abgesehen von dem Aufwand, der damit verbunden war, den Schwierigkeiten bei der Zustellung durch die Post und dem Erfordernis, die Unterlagen für die einzelnen Gremien jeweils zu sortieren, hatte der vorläufige Charakter der Tagesordnung und der Umstand, dass sich diese bis zur tatsächlichen Sitzung noch maßgeblich verändern kann, mehrfach zu Irritationen beigetragen.

Die Lösung gem. § 8 Abs. 4 GeschORV war als Kompromiss angesichts des seinerzeit gestellten Änderungsantrages der CDU-Ratsfraktion zur GeschORV entwickelt worden. Die CDU-Ratsfraktion hatte beantragt, dass „alle Ratsmitglieder 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Sitzungsturnus sämtliche Vorlagen für den jeweiligen Ausschuss und die Ratsversammlung“ zugestellt bekommen.

Ziel war es, die Fraktionen in die Lage zu versetzen, „sich mit den Sachverhalten und Vorlagen der Ausschüsse auseinandersetzen und diese beraten“ zu können.

Der Kompromiss wurde entwickelt, um zu vermeiden, dass einzelnen Ratsmitgliedern Unterlagen mehrfach übermittelt werden. 36 von 43 Ratsmitgliedern werden fortan allerdings digital auf die Unterlagen zugreifen, so dass sich dieser Umstand maßgeblich relativiert.

Künftig sollen die jeweiligen Einladungen nebst Tagesordnungen zu allen Ausschüssen jeweils allen Ratsmitgliedern übermittelt werden. Dann haben alle zum jeweils gleichen Zeitpunkt Kenntnis über alle Tagesordnungspunkte – also auch über die, die in den Ausschüssen endgültig entschieden werden.

Bei den 36 Ratsmitgliedern, die sich für die digitale Gremienarbeit entschieden haben, erfolgt dies, indem die Einladung per E-Mail zugestellt wird.

Die verbleibenden Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten Einladung und Tagesordnung in Papierform. Die Unterlagen sind dann jeweils in Session einzusehen. Man könne dann selbst entscheiden, was von Interesse ist und das dann im Ratsinfosystem nachlesen. Bei Bedarf können die Unterlagen in der Verwaltung in Papierform angefordert werden.

Den verbleibenden Ratsmitgliedern, die auch Mitglieder der Ausschüsse sind, werden neben der Einladung stets auch die dazugehörigen Unterlagen jeweils von den zuständigen Ausschussbetreuern/innen in Papierform übermittelt.

Gleiches gilt bis auf weiteres auch für die bürgerchaftlichen Mitglieder der Ausschüsse, denen noch nicht die Möglichkeit der digitalen Gremienarbeit eröffnet wurde.

Diese Vorgehensweise wurde im Ältestenrat einvernehmlich befürwortet.
In der Neufassung der GeschORV wird § 8 Abs. 4 gestrichen und § 39 Abs. 4 entsprechend ergänzt.

Unabhängig von diesen Regelungen wurde festgestellt, dass es für die Ausschussvorsitzenden zur Vorbereitung und Leitung der jeweiligen Sitzung regelmäßig hilfreich sein könnte, die Unterlagen in Papierform zu erhalten.

Im Rahmen der Diskussion im Ältestenrat wurde zudem die Aufforderung, umfangreiche Unterlagen zu übermitteln, sobald diese erstellt sind, wiederholt.

Da es sich jeweils um individuelle Bedarfe handelt, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der GeschORV nicht angezeigt. Die Verwaltung ist ungeachtet dessen gehalten, derartigen Bitten Folge zu leisten.

3. Regelung in § 20 GeschORV – Vorherige Behandlung in den Ausschüssen:

Die Regelung, die ja auch für die Anträge aus der Politik gilt, war als SOLL-Vorschrift formuliert und daher durchaus verbindlich. In der Praxis wurde sie indes häufig missachtet. Als problematisch hatten sich offenbar einerseits Fragen nach den Zuständigkeiten von Ausschüssen und andererseits die Einhaltung von Terminen erwiesen.

Im Ältestenrat wurde vereinbart, die Regelung für Anträge zu „entschärfen“ und sie nicht mehr als SOLL-Vorschrift zu formulieren. Die Ratsversammlung möge im Zweifelsfall einen Antrag zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung an den zuständigen Fachausschuss überweisen (siehe § 27 Abs. 6 GeschORV).

§ 20 GeschORV wurde entsprechend überarbeitet.

4. Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verträgen über Grundstücke:

Die FDP-Ratsfraktion hatte in der Ratsversammlung am 18.02.2020 darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Grundstücksangelegenheiten, einer Überarbeitung bedürfen. § 8 Abs. 5 GeschORV wurde entsprechend neu gefasst.

Die Verwaltung hat diesen Überlegungen folgend die anliegende Neufassung erarbeitet. Als Anlage 1 ist eine Veränderungsliste beigefügt. Angesichts der vorstehenden Beschreibung des Änderungsbedarfs kann auf eine Synopse verzichtet werden.

Die Anlage 2 enthält den Wortlaut, wie er beschlossen werden soll.

Auch das Muster für Vorlagen gemäß § 15 Abs. 2 GeschORV war fortzuschreiben. Die neue Version findet sich in der Anlage 3.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Veränderungsliste zur Neufassung der GeschORV
2. Neufassung der GeschORV
3. Muster nach § 15 Abs. 2 GeschORV
(inklusive neuer Aspekte wie ISEK und Klimaschutz)